



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzhand, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/3 S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., 1/2 S. 13.50 M., 1/3 S. 26 M., 1/4 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 279.

Leipzig, Dienstag den 2. Dezember 1913

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Urheberrechtseintragsrolle.

Leipzig.

In der hier geführten Eintragsrolle ist heute folgender Eintrag bewirkt worden:

Nr. 457. Die Firma Carl Kühle, Leipzig, meldet an, daß der Komponist Herr Hans Richter, geboren am 13. Juni 1878 in Leipzig-Gohlis, Urheber des musikalischen Teils der unter dem Pseudonym Johannes Richardy im Jahre 1911 in ihrem Verlage erschienenen Operette

Wamsell Uebermut

sei.

Tag der Anmeldung: 11. November 1913.

Eintr.-Rolle Nr. 34.

Leipzig, am 25. November 1913.

Der Rat der Stadt Leipzig
als Kurator der Eintragsrolle.
Roth.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 282 vom 29. November 1913.)

Deutscher Verlegerverein.

Die nächste Nummer der »Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins« wird eine Bekanntmachung des Vorstandes zu der neuen »Ordnung für die Einführung von Lehrbüchern in Preußen« enthalten. Die Mitglieder werden dringend gebeten, die Erledigung von Gesuchen um Freie Exemplare für die Anstaltsammlungen bis dahin zu verschieben.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.

Arthur Meiner, Erster Vorsteher.

Anonyme und pseudonyme Werke.

Von Rechtsanwält Dr. Marwitz (Berlin).

(Vgl. Nr. 255, 262 u. 273.)

Daß sich Gesetz und Recht wie eine ewige Krankheit forterben, lernen wir schon in der Schule; die Entwicklung des Rechts wird der Entwicklung der Kultur und des Wirtschaftslebens notwendig stets nachfolgen, und die daraus entstehenden Mißstände werden niemals ganz zu vermeiden sein. Unerträglich aber ist es, wenn ein Gesetz lange Jahre, nachdem es außer Kraft gesetzt ist, erstmalig eine Auslegung erfährt, die einen tiefen Eingriff in wohl-erworbene Rechte bedeutet, daß man aus einem nicht mehr gültigen Gesetze Rechtsfolgen herleitet, die während der Zeit seiner Geltung niemandem in den Sinn gekommen sind. Daß verschiedene deutsche Gerichte der den Lesern des Börsenblatts bekannten Gesetzesinterpretation zugunsten der »Nebenluft-Ausgaben« gefolgt sind, ist ein höchst bedauerliches Zeichen dafür, daß sie das Wesen des Urheberrechtsschutzes verkannt haben; es steht zu erwarten, daß andere Gerichte und insbesondere das Reichsgericht Remedur schaffen werden.

Der § 58 des literarischen Urhebergesetzes vom 11. Juni 1870 legt diesem Gesetz rückwirkende Kraft bei, es soll »auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriftwerke, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werke« Anwendung finden, »selbst wenn dieselben nach den bisherigen

Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen haben«. Der Nebensatz läßt die Absichten des Gesetzgebers deutlich erkennen; er wollte die Wohltat des neuen Gesetzes allen im Bezirk des Norddeutschen Bundes erschienenen Schriftwerken verschaffen. Einer Rechtsprechung, die 42 Jahre später einsetzte, sollte es vorbehalten bleiben, diese Absicht in ihr Gegenteil zu verkehren; sie nahm einer Anzahl von Werken den Rechtsschutz, den sie bis dahin genossen hatte.

Nach § 11 des Gesetzes erlangte ein Schriftwerk, das anonym oder pseudonym veröffentlicht war, nur dadurch den vollen Urheberrechtsschutz, d. h. den Schutz für 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers, daß der wahre Name des Verfassers innerhalb 30 Jahre, von der ersten Herausgabe an gerechnet, zur Eintragung in die Eintragsrolle bei dem Stadtrat zu Leipzig angemeldet wurde. Unzweifelhaft folgt aus dieser Bestimmung in Verbindung mit § 58, daß Werke, die am 1. Januar 1871, am Tage des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, anonym oder pseudonym waren, den Schutz orthonymer Schriftwerke nur durch Eintragung in die Rolle erwerben konnten; neuerdings aber ist man dazu übergegangen, den § 11 auch auf solche Werke anzuwenden, die, wenn sie auch zunächst anonym oder pseudonym erschienen waren, doch nach den bis dahin geltenden Gesetzen den Schutz orthonymer Werke genossen.

Die Folge davon wäre, daß zunächst alle Werke, die vor dem 1. Januar 1871 erschienen waren, gemeinfrei geworden wären, wenn sie nur bei der Veröffentlichung nicht den wahren Namen des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede trugen. Für diese Schriften wäre die 30jährige Eintragungsdauer abgelaufen gewesen. Darunter fallen Werke wie Schokkes (gest. 1848) Aballino, Charlotte Corday, Bibliothek nach der Mode, usw., Müderts (gest. 1866) sämtliche unter dem Pseudonym Freimund Reimar erschienenen Werke, darunter die »Beharnischten Sonette«, die »deutschen Glimpf- und Schimpflieder« usw., Grillparzers (gest. 1872) »Ahnfrau«, »Sappho«, »Der Traum ein Leben« usw. Alle diese Werke waren bis zum 31. Dezember 1870 unzweifelhaft geschützt; am Tage darauf sollen sie gemeinfrei geworden sein. Es erscheint ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber, der die literarischen Urheberrechte schützen wollte, dies in der Weise getan haben soll, daß er wertvolle Urheberrechte gleichzeitig vernichtete.

Niemand hielt dies für möglich, kein Verleger fand sich, der diese Werke als vogelfrei unbefugt neu herausgegeben hätte, ob schon Unternehmungen wie Reclams Universalbibliothek entstanden, die bezweckten, dem Volke die Schätze seines Geisteslebens in billigen Ausgaben zu vermitteln. Aber auch kein Verfasser, der nach 1. Januar 1841 ein anonymes oder pseudonymes Werk hatte erscheinen lassen, kein Verleger, der seine Veröffentlichungen übernommen hatte, dachte daran, es zur Eintragsrolle anzumelden, sofern es nur von dem 1. Januar 1871 orthonym geworden war. So lief in den 70er und 80er Jahren für Werke von Gustav Freytag, von Wilhelm Raabe und von vielen anderen klugen und überlegten Männern die Eintragungsdauer ab. Sie alle sollen — so wollen es die Entscheidungen des Jahres 1913 — den Sinn des Gesetzes verkannt haben.

Worin liegt der Fehler dieser Entscheidungen?